



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2022

INTERVIEW

Dr. Erich Dietachmair,
seit November 2021
Präsident des Ober-
landesgerichtes Linz

DIE KRUX MIT DEN KURZGUT- ACHTEN

EINE UNVOLLSTÄNDIGE
BEFUNDAUFNAHME UND
REDUZIERTER GUTACHTEN-
METHODIK BERGEN
ZAHLREICHE RISIKEN

ZV-NOVELLE NACH KRITIK ENTSCHÄRFT

Die Auslastungsstatistik
ist auch den RichterInnen
zu fehleranfällig

FIT UND SCHMERZFREI AM ARBEITSPLATZ

Dieses Büro-Workout
eignet sich für
zwischendurch

EDITORIAL


Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Kurz ist nicht immer gut. Zumindest nicht, wenn es dabei um die Erstellung von Gutachten geht. Wir beleuchten in unserer Coverstory das leidige Thema.

Dr. Erich Dietachmair ist seit 1. November 2021 Präsident des Oberlandesgerichts Linz. Im Interview haben wir mit ihm unter anderem über seine Erwartungen an eine Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sachverständigen gesprochen.

Wir berichten über die aktuellen Entwicklungen zur Zivilverfahrens-novelle, Stichwort „Auslastungsstatistik“. In der vergangenen Ausgabe haben wir das Thema behandelt und unsere Bedenken dargelegt. Auch die Österreichische Richtervereinigung hat diesbezüglich Bedenken geäußert.

Dr. Traude Hauner-Schöpf hat uns mehr als 20 Jahre mit wertvollen Steuertipps versorgt. Diese Aufgabe hat sie nun an Mag. Stephan Schlager, der sich für die Übernahme dieser Rubrik bereit erklärt hat, übergeben. Wir danken beiden für ihren fachlichen Input.

Und nicht zuletzt haben wir für Sie Tipps gesammelt, wie sie trotz zahlreicher Stunden vor dem Computer fit und schmerzfrei werden und bleiben.

Viel Freude beim Lesen!

Mit kollegialen Grüßen

*Hans Lughammer
www.kirchwegergut.at*



Text: Andreas Schmolzmüller

ZULÄSSIG ODER KLAR ABZULEHNEN? DIE KRUX MIT DEN KURZGUTACHTEN

Sie werden in der Sachverständigenbranche heftig diskutiert, sind nicht unumstritten und werden dennoch vor allem in der Immobilienbewertung immer mehr zu einem Geschäftsmodell – die Rede ist von den sogenannten Kurzgutachten. Dass sie die Geister scheiden, liegt aber wohl nicht zuletzt auch an den unterschiedlichen Definitionen des Begriffes.

Am deutlichsten werden diese Widersprüche zweifelsohne in der Liegenschafts- bzw. Immobilienbewertung. So etwa erklärt ein Sachverständiger und Treuhänder für Immobilien (Name der Redaktion bekannt) auf seiner Website, dass die – im Rahmen von Gerichtlichen Versteigerungen (Edikte) bekannte – Bezeichnung Kurzgutachten in seinem Fall „nur die übersichtlich gestaltete Zusammenfassung eines Verkehrswertgutachtens (wird auch als Langgutachten bezeichnet) ist und aus diesem nachträglich erstellt wurde“. Dass für die Erstellung solcher Langgutachten eine umfassende Ortsbesichtigung, genaue Recherche und eine seriöse Wertermittlung unabdingbar seien, verstehe sich wohl von selbst.

Unvollständige Befundaufnahme

Sollte ein Verkehrswertgutachten jedoch – in der Regel wohl aus Kostengründen und auf Drängen des Auftraggebers – ohne diesen zeitintensiven Bewertungsprozess erstellt werden, würde der Begriff Kurzgutachten wirklich zutreffen. In diesem Fall müsse man dem Auftraggeber deutlich machen, was man als Gutachter weglassen wird und dass das Ergebnis mit Unsicherheiten behaftet sein wird. Nicht zuletzt infolge einer unvollständigen Befundaufnahme und/oder einer reduzierten Gutachtensmethodik und -begründung. Wen wundert es da, dass der Hauptverband der Gerichtssachverständigen im Jahr 2016 klipp und klar erklärte: „Für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige ist die Erstattung

derartiger Kurzgutachten undenkbar.“ Damals war im Zusammenhang mit der Steuerreform bei der Bewertung von Grundstücken wieder vermehrt die Erstattung von Kurzgutachten diskutiert worden. Da eine „nur grobe Einschätzung des Wertes“ befürchtet wurde, gab es vom Hauptverband ein klares Nein zu Kurzgutachten.

Unsicherheiten als Risiko

Die erwähnten Unsicherheiten und die natürlich ebenso oft gemachten „Abstriche vom jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich des Standards für Befund- und



Es ist den Sachverständigen aus richterlicher Sicht zu raten, nur kunstgerechte und nach den Regeln der Wissenschaft oder besonderen Fachkunde korrekt verfasste Gutachten zu erstatten.

**Dr. Erich Dietachmair
Präsident des Oberlandesgerichtes Linz**

Gutachtenserstellung“ sind es auch, die Kurzgutachten zu einem großen Risikofaktor machen. Für den Auftraggeber, weil seinem Gegner Tür und Tor zu einem Verfahren mit gerichtlich bestellten Gutachtern geöffnet werden. Und für den Sachverständigen selbst bezüglich der Haftungsfrage.

Richterlicher Ratschlag

„Grundsätzlich haftet ein Sachverständiger für sein Gutachten, unabhängig ob es ein Kurzgutachten oder ein ausführliches Gutachten ist. In beiden Fällen müssen die Aussagen des Sachverständigen nach den Regeln der Wissenschaft oder der besonderen Fachkun-

de korrekt sein“, erklärt dazu der neue Präsident des Oberlandesgerichtes Linz, Dr. Erich Dietachmair. Gerichtliche SV-Gutachten, so der Jurist, erheben den Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. „Es ist daher den Sachverständigen aus richterlicher Sicht zu raten, nur kunstgerechte und nach den Regeln der Wissenschaft oder besonderen Fachkunde korrekt verfasste Gutachten zu erstatten“, sagt Dietachmair und Dr. Erich Kaufmann ergänzt als Präsident des Landesverbandes der Gerichtssachverständigen Oberösterreich und Salzburg: „Man sollte als Sachverständiger stets im Hinterkopf haben, dass man mit seinem Vermögen haftet, wenn die Haftpflichtversicherung aussteigt.“

Geschäftsmodell Kurzgutachten

Dennoch entwickelt sich bei der Immobilienbewertung das Erstellen von Kurzgutachten mehr und mehr zum Geschäftsmodell. Obwohl fairerweise zu erwähnen ist, dass die Anbieter mit offenen Karten spielen. Sie verschweigen nicht, dass ein Kurzgutachten gerade hinreichend ist bei Preisverhandlungen oder um einem potenziellen Käufer den Wert des Hauses deutlich zu machen. Gehe es vor Gericht, sei das „kleine Gutachten“ allerdings nicht ausreichend. Denn um den Hauswert korrekt zu ermitteln, eigne sich das Kurzgutachten nur sehr begrenzt. Es habe daher vor Gericht oder vor dem Finanzamt keinen Bestand. Vor allem bei Gewerbeimmobilien sei ein ausführliches Verkehrswertgutachten erforderlich.

Kein Abweichen von der Qualität

Präsident Dr. Erich Kaufmann warnt seine Kolleginnen und Kollegen dennoch davor,

dem Druck von möglichen Auftraggebern („Ich brauch eh nur ein paar Seiten!“) nachzugeben und Kurzgutachten zu erstellen. „Weil weder die Schlüssigkeit noch die Nachvollziehbarkeit gegeben sind. Ich selbst bekomme oft entsprechende Anfragen, stehe dafür aber nicht zur Verfügung. Ich weiche von der Qualität meiner Arbeit nicht ab“, so Kaufmann abschließend.

Diskussion bereits im Jahr 2013

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hatte sich mit der Thematik Kurzgutachten übrigens bereits 2013 zu befassen, als für die Eintragungsgebühr im Grundbuch der Wert des einzutragenden Rechts maßgeblich wurde (§ 26 Abs. 1 Gerichtsgebührengesetz – GGG). Die damalige Diskussion ergab, dass das Ziel – auch bei einem Kurzgutachten – die Feststellung des Wertes einer Immobilie ist. Auch wenn es „nur“ um die Berechnung der Eintragungsgebühr für das Grundbuch gehe, müsse der ermittelte Wert stets korrekt, gesichert und nachvollziehbar sein und die Ermittlung des Wertes dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dem entsprechend hat das Präsidium des Hauptverbandes in seiner Sitzung vom 23.4.2013 die Erstellung von „Kurzgutachten“ einstimmig abgelehnt.

„SACHVERSTÄNDIGE MÜSSEN OBJEKTIV, UNPARTEIISCH UND UNVOREINGENOMMEN AGIEREN“

Dr. Erich Dietachmair ist seit 1. November 2021 Präsident des Oberlandesgerichtes Linz. „SV informativ“ hat den erfahrenen Juristen zum Interview gebeten und mit ihm unter anderem über neue Herausforderungen für Sachverständige gesprochen.

Interview: Andreas Schmolzmüller

Sind Sie in Ihrer neuen Funktion schon „angekommen“?

Mein Vorteil war, dass ich hier im Haus als Personalabteilungsleiter tätig war und als Präsident des LG Steyr im Team der LG-PräsidentInnen mitwirken konnte, sodass mir der Umstieg nicht schwergefallen ist. Im Übrigen habe ich hier ein ausgezeichnetes Umfeld, das mir den Einstieg erleichtert hat.

Hatten Sie in Ihrer vorherigen Funktion mit Sachverständigen zu tun?

Als Präsident des LG Steyr war ich für alle im Sprengel eingetragenen Sachverständigen zuständig. Als Richter hatte ich über die bedingten Entlassungen Strafgefangener aus der Justizanstalt Garsten zu entscheiden, in diesem Bereich war immer wieder die Bestellung von Sachverständigen notwendig.

Wie war die Zusammenarbeit?

Aus meiner Sicht sehr gut. Insbesondere konnten auftretende Probleme oder Unklarheiten mit den Vertretern des Sachver-

ständigenverbandes meist im kurzen Wege geklärt werden.

Welche Probleme mit SV gibt es und wie könnten diese gelöst werden?

Ein Problem ist die Dauer der Gutachtenserstellung. In diesem Bereich wäre es im gemeinsamen Interesse, wenn Sachverständige gleich nach dem Auftrag für ein Gutachten mitteilen, ob sie die gesetzte Frist einhalten können oder nicht. Hier ist eine ehrliche Antwort gefordert, damit die RichterInnen die Möglichkeit bekommen, jemand anderen zu bestellen.

Wo kann die Zusammenarbeit verbessert werden?

Generell funktioniert die Zusammenarbeit – von einzelnen Fällen abgesehen – sehr gut. Vor allem die Sachverständigen die ständig Gutachten erstellen, haben einen regelmäßigen und sehr guten Kontakt zu den Rechtsprechungsorganen. Anders verhält es sich bei Sachverständigen, die nur ver-

einzelte Aufträge bekommen und denen die internen Gerichtsabläufe nicht so geläufig sind. Diesen empfehle ich, sich bei Unklarheiten – ohne schlechtes Gewissen – an die Rechtsprechungsorgane oder auch an die PräsidentInnen zu wenden.

Haben die Herausforderungen für SV zugenommen?

Die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen ist nicht mehr so hoch wie früher. Dementsprechend sind die Sachverständigen – wie die RichterInnen – mehr gefordert. Man kann feststellen, dass ein schriftliches Gutachten alleine nicht mehr ohne Weiteres akzeptiert wird. Also wird den Sachverständigen bei der mündlichen Gutachtenserörterung mehr abverlangt als früher.

Welche Eigenschaften sollte ein SV neben Fachwissen haben?

Ganz wichtig ist die Fähigkeit, seine Gutachtensarbeit so zu transportieren, dass sie von Laien auch verstanden wird. Es bedarf dazu

Zur Person:

Dr. Erich Dietachmair (62) ist verheiratet und Vater von drei erwachsenen Kindern

Ausbildung

Studium der Rechtswissenschaften an der Uni Salzburg, ab Juni 1983 Gerichtspraxis und Richteramtsanwärter im Sprengel des LG Steyr

Berufliche Tätigkeiten

1987 bis 1999: Sprengelrichter und Richter des LG Wels (4 Jahre Zivil- und 8 Jahre Strafrichter)
1999 bis 2008: Richter am OLG Linz
2009 bis 2021: Präsident des LG Steyr
seit 1. 11. 2021: Präsident des OLG Linz

Hobbys

Bewegung in der Natur (Mountainbike, Skitouren gehen), Fußball, Reisen



Dr. Erich Dietachmair ist seit November 2021 Präsident des Oberlandesgerichtes Linz.

Überzeugungskraft und Selbstvertrauen, ohne überheblich zu sein. Auch Gelassenheit ist ein Vorteil, um sich nicht bei intensiver Befragung aus der Ruhe bringen zu lassen. Untergriffigen Fragen kann man meist mit Sachlichkeit und Ruhe entgegen. Es ist besonders wichtig, dass sich die Sachverständigen ihrer Verpflichtung zur Objektivität, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit bewusst sind.

Kann, soll ein Richter eingreifen, wenn unerfahrene Sachverständige im Gerichtssaal von den Anwälten unter Druck gesetzt werden?

Grundsätzlich entscheiden die RichterInnen darüber, ob und welche Fragen der Parteienvertreter an die Sachverständigen zugelassen werden. Sollte sich ein Sachverständiger durch die Art der Befragung „unter Druck gesetzt“ fühlen, so kann ich nur empfehlen, sich diesbezüglich sogleich an das Rechtsprechungsorgan zu wenden.

Wie sollen Sachverständige mit Anfeindungen umgehen?

Je nachdem auf welche Art und Weise diese Anfeindungen stattfinden. So wie die RichterInnen müssen auch Sachverständige gewisse Kritik ertragen. Wenn aber

Grenzen überschritten werden, so wird man je nach Lage des Falles gemeinsam beurteilen müssen, ob rechtliche Schritte unternommen werden.

Wenn SV von Klienten nicht ausreichend oder nur schleppend mit Unterlagen versorgt werden: Sollen RichterInnen eingreifen?

Wenn den Sachverständigen Unterlagen für ein Gutachten fehlen und ihnen diese von den Parteien nicht vorgelegt werden, so müssen sie dem Gericht genau auflisten, welche erforderlichen Unterlagen noch benötigt werden. Das Gericht kann dann entsprechend den Bestimmungen in der Zivilprozessordnung bzw. in der Strafprozessordnung die nötigen Anordnungen treffen.

Ihre Wünsche an die Sachverständigen?

„Wünsche“ dürfen in der Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und Justiz grundsätzlich keine Rolle spielen. Die wechselseitigen Aufgaben sind in den Prozessordnungen klar definiert und – so wie vom Gesetz vorgegeben – zu erfüllen.

Wir danken für das Gespräch und wünschen Ihnen alles Gute!**Steuertipp****Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige**

Ab der Veranlagung 2022 können Selbstständige pauschale Aufwendungen für die betriebliche Nutzung der Wohnung unter der Voraussetzung geltend machen, dass es keinen anderen Raum außerhalb der Wohnung gibt, der für die Tätigkeit des Selbstständigen zur Verfügung steht.

Auch bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Basispauschalierung und der Pauschalierung für Kleinunternehmer (§ 17 EStG) kann das Arbeitsplatzpauschale geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen von anderen Einkünften aus aktiven Erwerbstätigkeiten von mehr als EUR 11.000 beträgt das **kleine Arbeitsplatzpauschale EUR 300**. Neben diesem Arbeitsplatzpauschale sind Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z. B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt EUR 300 zusätzlich steuerlich anzusetzen. Wenn derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in Zusammenhang stehen, sind diese zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Das große Arbeitsplatzpauschale von EUR 1.200 steht nur selbstständigen Erwerbstätigen zu, die ihr Einkommen hauptsächlich aus der Tätigkeit zu Hause beziehen (andere aktive Erwerbstätigkeiten nur von bis zu EUR 11.000). Mit dem Arbeitsplatzpauschale werden sämtliche Aufwendungen, die aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung entstehen, berücksichtigt.

Bei einer unterjährigen Veränderung der Voraussetzungen für das Pauschale ist für jeden Monat ein Zwölftel (EUR 25 oder EUR 120) anzusetzen.

WER LUNGERT, DER LEIDET: FIT UND SCHMERZFREI AM ARBEITSPLATZ

Langes Sitzen schadet dem Rücken – wer viel Zeit im Büro verbringt, hat aber oft keine Muße mehr, anschließend ins Fitnessstudio zu gehen. Warum also nicht das Rückentraining ins Büro verlagern? Dieses Büro-Workout eignet sich für zwischendurch.



Text: Andreas Schmolmüller

Rückenschmerzen müssen nicht sein. Durch gezielte Übungen kann man auch im Büro fit und schmerzfrei werden und bleiben.

Diese Rückenübungen können Sie im Stehen direkt am Schreibtisch ausführen:

Kommando „Muskeln aktivieren“

Zu Beginn sollten Sie zunächst die Rückenmuskulatur aktivieren, damit Sie nicht Gefahr laufen, sich eine Zerrung zuzuziehen. Wie das funktioniert? Stellen Sie sich mit dem Rücken an eine freie Wand im Büro und pressen Sie Ihren gesamten Körper circa 30 Sekunden dagegen. Die Rücken- und Bauchmuskulatur sollten Sie dabei anspannen. Die Schultern gerade und straff halten. Die Übung drei- bis viermal wiederholen.

„Stolze“ Brust

Stellen Sie sich aufrecht hin, die Wirbelsäule gerade halten und die Beine brustweit auseinander. Nun pressen Sie Ihre Handinnenflächen vor die – „wie vor Stolz geschwellte“ – Brust. Nun drücken Sie Ihre Hände circa 15 Sekunden ganz fest zusammen. Anschließend lösen Sie die Spannung und wiederholen die Übung dreimal.

Mit kleinen Pausen dazwischen können Sie auch mehrere Durchläufe machen.

Federnde Arme

Stellen Sie Ihre Beine schulterbreit auf. Die Arme dann seitlich ausstrecken und den Brustkorb öffnen. Ihre Handflächen müssen zur Decke zeigen. Nun langsam die Arme in kleinen Bewegungen leicht hoch und runter schwingen, sodass eine federnde Bewegung entsteht. Diese Übung für insgesamt circa 15 Sekunden durchführen. Kurz die Arme lockern, zweimal wiederholen.

Körperstrecke

Stellen Sie die Beine hüftbreit auf. Den rechten Fuß leicht nach hinten setzen, sodass die Fußspitze aufsteht und der Oberkörper gerade bleibt. Jetzt den rechten Arm am Körper entlang nach unten strecken, die Handfläche zeigt Richtung Boden. Der linke Arm wird nach oben gestreckt, die Handfläche zeigt Richtung Decke. Beide Arme auseinanderziehen und etwa zehn Sekunden halten, dabei weiter

ruhig atmen. Danach die Seite wechseln. Die Übung dreimal wiederholen.

Lockere Hüfte

Stellen Sie sich hüftbreit hin. Den rechten Arm über den Kopf anheben. Jetzt mit der linken Hand das rechte Handgelenk greifen. Dann den Oberkörper zur linken Seite neigen, als würde die linke Hand am rechten Handgelenk ziehen. Wenn Sie in der rechten seitlichen Rumpfmuskulatur eine Dehnung spüren, etwa 10 bis 20 Sekunden halten. Anschließend die Seite wechseln. Die Übung dreimal wiederholen.

Seitliches Wanddrücken

Stellen Sie sich mit der rechten Schulter in Richtung Wand. Mit dem rechten Bein nach vorne gehen, sodass Sie in Schrittlage stehen. Den rechten Arm an der Wand entlang nach hinten strecken und mit der Handinnenfläche leicht gegen die Wand drücken. Die Hand sollte dabei unterhalb der Schulter platziert sein. 10 bis 20 Sekunden halten und bewusst ein- und ausatmen. Danach die Seite wechseln.



**Mag. Sabine Matejka,
Präsidentin der Österreichischen
Richtervereinigung:
„Die Auslastungsstatistik ist
kein sinnvolles Instrument,
um die Leistungsfähigkeit
eines Sachverständigen zu
beurteilen.“**

NACH KRITIK UND PROTEST WURDE NOVELLE ZU ZIVILVERFAHREN ENTSCHÄRFT

Die „geheime“ Auslastungsstatistik war nicht nur von Gerichtssachverständigen kritisiert worden, auch die Österreichische Richtervereinigung hat die diesbezügliche Bestimmung in der Novelle strikt abgelehnt.

Text: Andreas Schmolzmüller

Wir erinnern uns: Der Paragraph 351 Abs. 2 ZPO im Entwurf zur Zivilverfahrens-Novelle 2021 sah vor, „dass die Beauftragung eines Sachverständigen zu unterbleiben hat, wenn dieser zum Zeitpunkt der beabsichtigten Bestellung in mehr als zehn Verfahren das schriftliche Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung übermittelt hat“. In anderen Worten: Um die Heranziehung von überlasteten Sachverständigen und dadurch bedingte Verzögerungen zu vermeiden, sollten die Gerichte künftig vor der Bestellung von Gerichtssachverständigen verstärkt deren Auslastungsstatistik berücksichtigen. Ein Vorhaben, dass bei den Sachverständigen für heftige Kritik und Unmut sorgte. Sie beanstandeten in der letzten Ausgabe der „SV informativ“ vor allem systemische Probleme bei der Erstellung der Statistik, die willkürlich gewählte 3-Monats-Frist sowie die fehlende Möglichkeit zur Einsichtnahme, Kontrolle und Beschwerde.

Strikte Ablehnung durch Richterschaft
Schützenhilfe gab es für die SV von der Österreichischen Richtervereinigung. „Die Auslastungsstatistik kann (von Sachverständigen

nicht zu vertretende) Verzögerungen bei der Übermittlung des Gerichtsaktes, aber auch bei Erstellung des Gutachtens gar nicht berücksichtigen. So ist etwa an Fälle zu denken, in denen Sachverständige gesetzeskonform (§ 25 GebAG) Kostenwarnungen ausgesprochen haben. Diese sind den Parteien weiterzuleiten, in der Folge sind ergänzende Kostenvorschüsse abzuverlangen. Dieses Procedere kann zu einer Verzögerung von mehreren Wochen führen, die in der Auslastungsstatistik nicht berücksichtigt wird“, zitiert Mag. Sabine Matejka als Präsidentin aus der Stellungnahme der Richtervereinigung. Die Statistik sei daher kritisch zu hinterfragen und die vorgesehenen Bestimmungen hätten ersatzlos zu entfallen.

„Warnpflicht“ für den SV

Kritik und Protest zeigten jedenfalls Erfolg, in der aktualisierten Regierungsvorlage zur Zivilverfahrens-Novelle wird auf die Eigenverantwortung der SV gesetzt. Festgeschrieben in diesem Passus: „(1a) Sachverständige, die zum Zeitpunkt der Befassung oder der Bestellung durch das Gericht in mehr als zehn Verfahren die ihnen von der beauftragenden Stelle gesetzte

oder bereits verlängerte Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens überschritten haben, haben diesen Umstand dem Gericht unverzüglich mitzuteilen und diesem gegenüber gegebenenfalls zugleich glaubhaft zu machen, dass für die Einhaltung der vom Gericht in Aussicht genommenen oder gesetzten Frist zur Gutachterstattung hinreichend vorgekehrt ist.“

Übergabe nach 20 Jahren

Von 2002 bis 2020 und damit 18 Jahre war sie engagiertes Mitglied des „SV informativ“-Redaktionsteams, ihre profunden und auf den Punkt gebrachten Steuertipps lieferte Dr. Traude Hauner-Schöpf auch nach ihrem Ausscheiden noch für drei weitere Ausgaben unserer Zeitschrift. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön! Nun hat Dr. Hauner-Schöpf auch diese Aufgabe zurückgelegt, für den Steuertipp zeichnet ab dieser Ausgabe Mag. Stephan Schlager verantwortlich.

SEMINARCALENDER

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 1. HALBJAHR 2022

TITEL:	Datenschutz-Update	PREIS: € 179,- (229,-)
VORTRAGENDE:	Dr. ⁱⁿ Ingrid Schäumüller-Bichl	
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 31.03.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Haftung von Planer und Bauaufsicht	PREIS: € 176,- (226,-)
VORTRAGENDER:	Mag. Wolfgang Hussian	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 08.04.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 05.05.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Praxis von Befund und Gutachten – Behördenverfahren für Sachverständige	PREIS: € 175,- (225,-)
VORTRAGENDER:	Dr. Christian Scholler	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 22.04.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 09.06.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Die perfekte Gebührennote	PREIS: € 178,- (228,-)
VORTRAGENDER:	Mag. Johann Guggenbichler	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 06.05.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Regeln der Technik – Stand der Technik – Stand der Wissenschaft – Das Recht der Technik Klauseln	PREIS: € 177,- (227,-)
VORTRAGENDER:	Dr. Gerhard Saria	
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 12.05.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 20.05.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Sondererbfolge in der Land- und Forstwirtschaft	PREIS: € 305,- (405,-)
VORTRAGENDER:	Prof. Dr. Helmut Haimböck	
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Montag, 30.05.2022	ZEIT: 09.00 – 17.30 Uhr

FORTBILDUNGS-AKADEMIE 2. HALBJAHR 2022

TITEL:	Neueste OGH-Entscheidungen im Bauwesen	PREIS: € 175,- (225,-)
VORTRAGENDER:	Mag. Wolfgang Stockinger	
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 15.09.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 18.11.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Der Bauvertrag gemäß ÖNORM B 2110 (Bauleistung und Haustechnik)	PREIS: € 176,- (226,-)
VORTRAGENDE:	Dr. ⁱⁿ Doris Link	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 23.09.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 06.10.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Der digitale Wandel in der Welt der Wertpapiere – Was ein (Privat-)Investor unbedingt wissen sollte	PREIS: € 178,- (228,-)
VORTRAGENDER:	KommR Dr. Herbert Samhaber	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 30.09.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 17.11.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Bauwerksabdichtungen in Nassräumen – Herausforderungen im Holzbau	PREIS: € 177,- (227,-)
VORTRAGENDE:	DDI ⁱⁿ Daniela Koppelhuber	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 21.10.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 27.10.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	IT-Sicherheits-Zertifizierungen	PREIS: € 179,- (229,-)
VORTRAGENDE:	Dr. ⁱⁿ Ingrid Schäumüller-Bichl	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 28.10.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Donnerstag, 03.11.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
TITEL:	Wohnrechte und Pflegerrechte aus Übergabeverträgen	PREIS: € 180,- (230,-)
VORTRAGENDER:	Heimo Kranewitter	
ORT:	Linz, Landwirtschaftskammer OÖ	
TERMIN:	Freitag, 25.11.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
ORT:	Salzburg, Bildungshaus St. Virgil	
TERMIN:	Freitag, 02.12.2022	ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

Anmeldung: seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)
Im Preis enthalten: Skriptum, Getränke während der Kaffeepause, Mittagessen bei Ganztagesseminar
 Für Nichtmitglieder gilt der in Klammer gesetzte Preis.
Stornogebühren: innerhalb von 2 Wochen vor Seminar: 50 % des Seminarpreises am Seminartag bzw. bei Nichterscheinen: 100 % des Seminarpreises

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE ALLGEMEIN

Jakob Gschwendtner, MSc
 Karl Kastner, MAS MSc
 LG Linz
 LG Linz

FACHGRUPPE BAU & IMMOBILIEN

Ing. Thomas Baumgartner
 Mst. Markus Binder
 Baumeister Ing. Dipl.-Ing.(FH) Herbert Buchner
 Baumeister Thomas Deutinger
 Ing. Horst Eckmair
 Mst. Martin Hochreiter
 Dipl.-Ing.(FH) Dipl.-W.-Ing.(FH) Hannes Leitner
 Franz Nechvile
 Mag. Marlene Springer
 Dipl.-Ing. Peter Trauner, BSc
 LG Linz
 LG Linz
 LG Wels
 LG Salzburg
 LG Wels
 LG Linz
 LG Wels
 LG Linz
 LG Salzburg
 LG Salzburg

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Univ.Prof. Mag.Dr. Tuulia Michaela Ortner
 Mag. Dr. David Pfarrhofer
 LG Salzburg
 LG Linz

FACHGRUPPE IKT

Martin Höck
 LG Salzburg

FACHGRUPPE KFZ

Ing. Walter Hain MBA
 LG Salzburg

FACHGRUPPE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Dipl.-Ing. Gerald Franz Buchberger
 Dipl.-Ing. Elfriede Moser
 Dipl.-Ing. Matthias Raschka
 LG Linz
 LG Linz
 LG Linz

FACHGRUPPE MEDIZIN

Prim. Dr. Dieter Furthner
 Dr. Nils Kley
 MR Dr. Rudolf Matheis, MSc
 Dr. Daniel Neuhauser
 Clemens Wahlmüller, MSc
 Dr. Mark-Philipp Willingshofer, DESA EDIC
 Prim. Dr. Paul Zwittag, MSc MBA
 LG Wels
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Salzburg
 LG Linz
 LG Linz

GRUNDSEMINAR „RECHTSKUNDE FÜR SACHVERSTÄNDIGE“

SEMINARINHALT: Vorbereitung auf den juristischen Teil der SV-Prüfung

Gerichtsorganisation
 Gerichtliches Verfahren im Zivil- und Strafprozess
 Sachverständigenwesen
 Gutachtensmethodik
 Gebührenrecht

VORTRAGENDE: Mag. Walter Haunschmidt, Richter des LG Wels
 Dr. Werner Gratzl, Richter des OLG Linz
 Linz, Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3
ORT: 04. – 05. November 2022
ORT: Eugendorf, Landgasthof Holznerwirt, Dorfstraße 4
TERMINE: 08. – 09. April 2022 oder
 14. – 15. Oktober 2022

SEMINARZEITEN: Freitag, 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr
SEMINARPREIS: € 380,- (inkl. USt.) für Anwärter und Mitglieder des Landesverbandes
 € 490,- (inkl. USt.) für Nichtmitglieder
 Im Preis enthalten: Skriptum, 1 Mittagessen, Getränke (Kaffeepause)

30. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

TERMIN: 29. April bis 1. Mai 2022
ORT: Hotel Gut Brandlhof, Saalfelden

THEMEN:

- Gefahrenzonen und ihre Auswirkungen auf die Immobilienbewertung
- Kontaminierte Liegenschaften
- Merkantiler Minder- und Mehrwert
- Gewerbeimmobilien und Nutzungsdauer mit Beispielen
- Die Neuerungen der ÖNORM B 1802-1 ((Markt Anpassung, Gewichtung, Herstellungskosten)
- Newflash Sachverständigenrecht
- Der österreichische Immobilienmarkt unter dem Einfluss der Pandemie
- Niedrigzinsphase und Marktumfeld – der Einfluss auf den Marktwert und die Verfahren

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at
Redaktionsleitung: Hans Lughammer, Wagram 9, 4061 Pasching. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller.
Gestaltung, Redaktion und Produktion: Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. +43 (0)50 6964-180, www.zzv.at, www.weekend.at/verlag. **Fotos:** AndreyPopov/baona/Al_Watt/iStock/E+/Getty Images Plus, Jusitz, ÖRV, SV-informativ, Redaktion, Privat.
Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at